

„Unsere Region in Aktion – wir machen uns KlimaFit!“
Markttag „G´ sund und Handg´ macht“ im Bleimer Schloss
Teilnahmebedingungen für Direktvermarkter und Kunsthandwerker
(Stand März 2024)

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Bleimer Schloss, Greding

Datum: So. 05.05.2024

Öffnungszeiten:

- So., 13:00 – 17:00 Uhr

2. Veranstalter

Altmühl-Jura GmbH

Am Ludwigskanal 2, 92339 Beilngries, Deutschland

T +49 8461 606355-0

info@altmuehl-jura.de

www.altmuehl-jura.de

Geschäftsführer: Andreas Brigl

Registergericht Ingolstadt HRB 7746

UStID DE 194 620 274. St-Nr. 124/121/52970

in Zusammenarbeit mit

Stadt Greding *und* Bleimer Schloss

Marktplatz 11+13 Bleimerschloss 3 + 4

91171 Greding 91171 Greding

3. Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für die Teilnahme am Markttag „G´ sund und Handg´ macht“ sind die Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) sowie die Haus- und Benutzungsordnung des Bleimer Schlosses bei ggf. zusätzlich genutzten Räumlichkeiten.

4. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung des von der Stadt Greding zur Verfügung gestellten Onlineformulars durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Formulars erfolgen. Durch das Absenden des Onlineformulars werden die Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweise vom Anmeldenden verbindlich anerkannt und werden Vertragsbestandteil. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Sondervereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

5. Rücktritt und Aufhebung des Vertrages

Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Gesteht der Veranstalter ausnahmsweise einer Rücknahme der Anmeldung oder der Aufhebung des rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrages zu, so hat der Aussteller eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € an den Veranstalter zu entrichten. Dem Aussteller bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis darüber zu führen, dass der entstandene Schaden für den Veranstalter geringer als die angesetzte Entschädigung ist. Der Antrag auf Entlassung aus den angeführten Verpflichtungen ist beim Veranstalter schriftlich zu stellen. Der Aussteller ist nur dann von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn der Veranstalter dies schriftlich bestätigt.

6. Entfallen/Änderungen der Veranstaltung – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zu verschieben oder zu verkürzen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

7. Standmiete

Standgebühr Kostenfrei (Freigelände)

Biertisch auf Anfrage
EUR 5,00 € pro Tisch

Strom auf Anfrage
EUR 10,00 € Stromanschluss (230 V)
EUR 15,00 € Starkstrom (16 Ampere)

8. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht ausschlaggebend ist.

In der Anmeldung aufgenommene Vorbehalte und Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

9. Standflächenbestätigung

Die verbindliche Zusage über die Standfläche erfolgt nach Ausarbeitung des Standplanes. Die Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Nichtzustandekommen erfolgt vorab eine Rücksprache mit dem Aussteller.

10. Standaufbau

Aus organisationstechnischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können (Gegen-)Stände, durch den Veranstalter auf Verlangen entfernt oder an einen anderen Platz verlegt werden.

Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Verbindliche Aufbauzeiten:

Sonntag, 05.05.2024: 11:00 – 13:00 Uhr

Ist dies nicht der Fall, wird der Stand auf Kosten des Ausstellers anderweitig dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr.

Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (ca. 2,50 m) hinaus muss der Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gemacht und von ihm genehmigt werden.

Das gleiche gilt auch für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Raum-, Hallen- oder Zeltboden sind nicht zulässig.

Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu führen. Jeder Ausstellungsstand muss vom Aussteller selbst mit einem funktionstüchtigen Feuerlöscher ausgestattet sein.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Der Aussteller hat während der Öffnungszeiten seinen Stand ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.

Die allgemeine Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes geht zu Lasten des Veranstalters. **Stromanschlüsse sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden, in der Strompauschale sind die Kosten zur Verfügungstellung des Anschlusses sowie der Verbrauch an Strom enthalten.** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierbare Entnahme von Energie entstehen. Für unmittelbare Störungen und Schäden an der Versorgungsanlage haftet der Veranstalter nicht.

12. Anwendung Schutz- und Hygienekonzept

Die Veranstaltung wird während des Veranstaltungszeitraumes unter strikter Anwendung der jeweils aktuellen gültigen gesetzlichen Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention stattfinden.

13. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen zu tätigen.

14. Zahlungsbedingungen (Strom/Biertisch)

Mit Eingang der Anmeldung ist der Veranstalter berechtigt, die vereinbarten Gebühren per Rechnung einzuziehen. Der Gesamtbetrag spätestens 14 Tag nach der Veranstaltung auf dem Konto der Veranstalter gebucht sein. Für ausstehende Rechnungen behalten wir uns vor, bankübliche Zinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht statthaft, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

15. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die direkte Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/ Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

16. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Er übernimmt allerdings keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes, da dies nicht geprüft werden kann. Generell ist jeder Aussteller für den Schutz und die Sicherheit seines Ausstellungsstandes von Auf- bis Abbau selbst verantwortlich. Die separate Bewachung eines Standes bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter, dieser vermittelt das zusätzliche eingesetzte Wachpersonal. Die Kosten des zusätzlich eingesetzten Personals für den Stand sind selbst zu tragen.

17. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung und Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 € bezahlen. Für Beschädigung des Bodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

Verbindliche Abbaueiten:

Sonntag, 05.05.2023 ab 17:00 Uhr bis spätestens 19:00 Uhr

18. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter keine Haftung gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut oder Feuerschäden. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten über ihre Versicherung zu versichern.

19. Vorschriften/Regelungen:

- Ein Direktverkauf der Aussteller des Markttag ist ausdrücklich erwünscht.
- Eine geplante Abgabe von Speisen oder Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr muss bei der Anmeldung angegeben werden. Der Veranstalter behält sich vor, in diesem Fall ggf. die entsprechenden Entgelte für Gastronomie-Stände zu verlangen. Notwendige Nachweise sind für mögliche Kontrollen bereitzuhalten.
- Kleine Kostproben von Waren an Besucher - unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Gesetze - sind erlaubt, bedürfen jedoch einer Genehmigung beim Veranstalter.
- Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr sollen vorwiegend verwendet werden.
- Der Veranstalter behält das Recht vor, Besucherströme zu lenken bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist der Veranstalter berechtigt, diese kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.

20. Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen und Erfüllungsort

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist das Bleimer Schloss, Greding.

21. Datenupload/Bildrechte

Die eingereichten Dateien werden mit den dabei gemachten Angaben gespeichert. Mit dem Datenupload und Absenden des Onlineformulars erklärt sich der Anmeldende mit der Nutzung und Speicherung der Daten allein zu Zwecken dieser Veranstaltung sowie der Veröffentlichung (z. B. Homepage, Social-Media-Kanäle, Druckprodukte, etc.) ausdrücklich einverstanden.

Die eingereichten Daten werden für die Zwecke ggf. an beteiligte Dritte weitergegeben. Mit dieser Form der Veröffentlichung und Verarbeitung der Daten erklärt sich der Anmeldende ausdrücklich einverstanden. Der Anmeldende versichert mit der Einreichung der Daten, dass er im Besitz aller notwendigen Bildrechte ist und dass die Bilder ungeachtet ihrer persönlichen Urheberrechte nicht durch Rechte Dritter von einer Veröffentlichung ausgeschlossen oder anderweitig betroffen sind. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung gibt er sein Einverständnis, dass die von ihm eingereichten Dateien mit den angegebenen Daten, wie insbesondere Firmenname und Firmenadresse, Ansprechpartner, E-Mailadresse sowie Produkt- und Markennamen, in jeglicher Form im Rahmen der Veranstaltung verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

22. Datenschutzhinweise:

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Die Stadt Greding ist zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen und weitere Veranstaltungen der Stadt Greding per Brief, E-Mail oder Telefon zu informieren. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite unter www.greding.de

Die Teilnahmebedingungen, Ergänzungsvereinbarung und Datenschutzhinweise werden mit der Anmeldung anerkannt und bestätigt.

Ergänzungsvereinbarung zu den Teilnahmebedingungen für den Markttag „G´ sund und Handg´ macht“

(Stand März 2024)

Für alle Bestandteile Markttag „G´ sund und Handg´ macht“ gelten:

- Bayerische Versammlungsstättenverordnung sowie
- das Bayerische Gesetz zum Schutz der Gesundheit

1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in den Veranstaltungsort(en) einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.

2. Rettungswege

Rettungswege zum und auf dem Veranstaltungsgelände müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld belegt werden.

3. Eingebrachte Gegenstände

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen. Auf pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material - insbesondere auf Packmaterial soll verzichtet oder muss sofort entsorgt werden.

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch so weit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.

4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept

Der Veranstalter wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, falls nötig, ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.

5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird bei Bedarf durch einen gesonderten Ordnungsdienst überwacht.

Der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung Weisungen zu erteilen.

6. Veranstalter & Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Der Veranstalter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen.

Der Veranstalter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter bzw. dessen Vertreter werden schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Der Veranstalter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte gewährleisten. Der Veranstalter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.

7. Sicherheitsanordnung

Die Ordnungsbehörden sowie der Veranstalter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

8. Rauchverbot

Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Zelten, allen Räumlichkeiten, Gastronomie- und Servicebereichen.

Die Teilnahmebedingungen, Ergänzungsvereinbarung und Datenschutzhinweise werden mit der Anmeldung anerkannt und bestätigt.